

Beschluss

vom 13. Juni 2016

zur Einberufung der Stimmberechtigten der Gemeinden die sich auf den 1. Januar 2017 zusammenschliessen *, auf Sonntag, 25. September 2016, zu den Gemeinderats- und Generalratswahlen

* Chésopelloz, Corminbœuf
Oberschrot, Plaffeien, Zumholz
Barberêche, Courtepin, Villarepos, Wallenried
Bussy, Estavayer-le-Lac, Morens, Murist, Rueyres-les-Prés, Vernay, Vuissens
Châbles, Cheyres
Surpierre, Villeneuve

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 48 und 49 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

gestützt auf den Staatsratsbeschluss vom 12. Oktober 2015 über die Daten für die Gemeindewahlen, der Gemeinden die sich auf den 1. Januar 2017 zusammenschliessen;

gestützt auf die Vereinbarungen der Gemeinden die sich zusammenschliessen;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Einberufung (Art. 49 KV; Art. 46, 90 Abs. 1, 96 und 100 PRG)

¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinden des Kantons Freiburg, die sich auf den 1. Januar 2017 zusammenschliessen, werden auf Sonntag, 25. September 2016, einberufen zur Wahl der Gemeinderäte und der Generalräte für die kommende Amtsperiode.

² Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 16. Oktober 2016, statt.

Art. 2 Ausübung der politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten (Art. 48 und 49 KV; Art. 2a und 2b PRG)

¹ Wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben:

- a) Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Wohnsitzgemeinde;
- b) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben (C-Ausweis).

² Wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird, ist in kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

³ Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, können ihre politischen Rechte in kommunalen Angelegenheiten im Kanton Freiburg nicht wahrnehmen.

⁴ Die Erwachsenenschutzbehörde teilt der betreffenden Gemeinde alle Massnahmen im Sinne von Absatz 2, die sie anordnet, und jeden diesbezüglichen Sachverhalt mit, der einen Einfluss auf die Führung des Stimmregisters hat.

Art. 3 Politischer Wohnsitz (Art. 3 PRG)

¹ Die Gemeinde, in der eine Person ihre Ausweispapiere mit der Absicht dauernden Verbleibens hinterlegt hat, stellt den politischen Wohnsitz dar.

² Personen, die den Wohnsitz nach Ablauf der Frist für den Erhalt des Wahlmaterials wechseln, müssen eine amtliche Bestätigung vorlegen, die bescheinigt, dass sie nicht mehr im Stimmregister ihrer früheren Wohnsitzgemeinde eingetragen sind. Sie können der Gemeindebehörde auch das bereits erhaltene Material zurückgeben.

³ Wer den politischen Wohnsitz wechselt und nicht im Stimmregister der neuen Wohnsitzgemeinde eingetragen ist, übt das Stimmrecht in der früheren Wohnsitzgemeinde aus.

Art. 4 Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten
(Art. 48 Abs. 3 PRG; Art. 28 Abs. 2 und 55 Abs. 2–4 GG)

¹ Jede stimmberechtigte Person (Art. 2 dieses Beschlusses) ist in der Gemeinde, in der sie ihren politischen Wohnsitz hat, in den Gemeinderat oder in den Generalrat wählbar.

² Die Bestimmungen der Artikel 28 Abs. 2 und 55 Abs. 2–4 GG über die Unvereinbarkeiten bleiben vorbehalten.

Art. 5 Stimmregister (Art. 4 Abs. 2 PRG).

Die Eintragung in das Stimmregister kann bis Dienstag, 20. September 2016, 12 Uhr und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, bis Dienstag, 11. Oktober 2016, 12 Uhr erfolgen.

Art. 6 Abgabe des Wahlmaterials (Art. 12 PRG; Art. 10 PRR)

¹ Spätestens am Donnerstag, dem 15. September 2016, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, spätestens am Dienstag, dem 11. Oktober 2016, erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei:

- a) das Antwortcouvert;
- b) den Stimmrechtsausweis;
- c) das Stimmcouvert;
- d) das Wahlmaterial.

² Das Wahlbüro sorgt dafür, dass das Wahlmaterial den stimmberechtigten Personen beim Urnengang zur Verfügung steht.

³ Wer den Stimmrechtsausweis oder das Wahlmaterial nicht erhalten oder verloren hat, kann beides auf der Gemeindeschreiberei oder während des Urnengangs im Wahlbüro beziehen.

Art. 7 Öffnung des Urnengangs (Art. 13 PRG)

¹ In allen Gemeinden ist der Urnengang am Sonntag, 25. September 2016, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, am Sonntag, 16. Oktober 2016, mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

² Der Gemeinderat kann den Urnengang auch am Freitag, 23. September, und am Samstag, 24. September 2016, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, auch am Freitag, 14. Oktober, und am Samstag, 15. Oktober 2016, öffnen.

Art. 8 Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)

¹ Jede stimmberechtigte Person kann ihr Wahlrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Wahlmaterial erhalten hat.

² Sie muss auf dem Stimmrechtsausweis unterschreiben und ihn in das Antwortcouvert legen, andernfalls ist die Stimme ungültig.

³ Schreibunfähige können ihre Wahlliste von einer handlungsfähigen Person ihrer Wahl ausfüllen und den Stimmrechtsausweis unterschreiben lassen. Diese setzt gut leserlich ihren Namen, Vornamen und vollständige Adresse zu ihrer Unterschrift.

⁴ Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und den Stimmcouverts, die lediglich je die entsprechende Wahlliste enthalten, muss:

- a) entweder rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnenganges beim Wahlbüro eintrifft; die Portokosten gehen grundsätzlich zu Lasten der stimmenden Person; nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen;
- b) oder bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag, 25. September 2016, bei einem zweiten Wahlgang bis eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag, 16. Oktober 2016, auf der Gemeindeschreiberei oder an dem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

⁵ Jedes organisierte Sammeln von Antwortcouverts ist verboten.

⁶ Die Antwortcouverts werden nach ihrem Eingang bei der Gemeindeschreiberei erfasst.

Art. 9 Schliessung des Urnengangs (Art. 20 PRG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang am Sonntag, 25. September 2016, um 12 Uhr und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, am Sonntag, 16. Oktober 2016, um 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

Art. 10 Auszählung
a) Grundsatz (Art. 22 PRG)

¹ Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Stimmzettel.

² Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Stimmzettel kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags begonnen werden.

³ Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.

⁴ Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Stimmzettel.

Art. 11 b) Sicherheitsmassnahmen bei vorzeitiger Auszählung
(Art. 22a PRG)

¹ Alle zweckdienlichen Massnahmen müssen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben. Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit namentlich:

- a) keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;
- b) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können; Ausnahmen, über die die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.

² Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen muss im Protokoll erwähnt werden.

Art. 12 Protokoll, Übermittlung und Anschlag der Ergebnisse
(Art. 26, 28 und 152 PRG)

¹ Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst. Es enthält die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung und die vorgenommenen Handlungen.

² Das Wahlbüro übermittelt dem Oberamtmann unmittelbar ein Exemplar des Protokolls und publiziert die Ergebnisse der Wahl am öffentlichen Anschlagbrett.

³ Der Oberamtmann stellt die Übermittlung der Ergebnisse seines Bezirks sicher.

Art. 13 Veröffentlichung der Wahlergebnisse
(Art. 60 PRG; Art. 23 PRR)

¹ Die Oberämter veröffentlichen die Zusammensetzung der in ihrem Wahlkreis gewählten Gemeindebehörden im Amtsblatt.

² Die Zusammensetzung muss spätestens dreissig Tage nach der Vereidigung der Gemeindebehörden veröffentlicht werden.

Art. 14 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten (Art. 30 PRG)

Die Protokolle und Akten des Urnengangs werden gemäss den Vorschriften von Artikel 19 PRR aufbewahrt und vernichtet.

2. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WAHL

2.1. Allgemeine Bestimmungen

a) Wahl der Gemeinderäte

Art. 15 Wahlsystem (Art. 62, 83 Abs. 2 und 89 PRG)

¹ Im ersten Wahlgang werden die Mitglieder des Gemeinderats nach dem Majorzsystem mit absolutem Mehr gewählt.

² Die Gemeinderatswahlen erfolgen jedoch nach dem Proporzsystem, sofern bis spätestens am Freitag, 12. August 2016, 12 Uhr ein Gesuch gemäss den Vorschriften des Artikels 62 Abs. 2–4 PRG gestellt wird.

b) Wahl der Generalräte

Art. 16 Wahlsystem (Art. 61 PRG)

Die Generalratswahlen erfolgen nach dem Proporzsystem.

2.2. Gemeinsame Bestimmungen

a) Allgemeines

Art. 17 Zahl der zu wählenden Mitglieder (Art. 27 und 54 Abs. 4 GG)

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats und des Generalrats wird anhand der Vereinbarungen zwischen den Gemeinden die sich zusammenschliessen bestimmt.

Art. 18 Einreichung der Wahllisten

¹ Die Kandidatenlisten müssen bis spätestens am Freitag, 12. August 2016, 12 Uhr bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden (Art. 84 PRG für die Wahlen nach dem Majorzsystem und Art. 64 PRG für die Wahlen nach dem Proporzsystem); folgende Bestimmungen müssen beachtet werden:

- a) Die Wahllisten dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind (Art. 54 Abs. 1 PRG).
- b) Der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten darf auf einer Liste nicht mehrmals aufgeführt werden (Art. 54 Abs. 2 PRG).
- c) Bei Wahlen nach dem Proporzsystem wird der auf mehreren Listen aufgeführte Name einer Person unverzüglich von der Gemeindeschreiberei auf sämtlichen Listen gestrichen (Art. 55 Abs. 1 und 3 PRG).
- d) Die Listen müssen für alle Kandidatinnen und Kandidaten Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse, Heimatort oder Nationalität und gegebenenfalls andere geeignete Angaben enthalten, um sie zu identifizieren und von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu unterscheiden (Art. 54 Abs. 3 PRG).
- e) Die Kandidatinnen und Kandidaten melden ihre Kandidatur an, indem sie ihre Unterschrift auf die Liste setzen; fehlt die Unterschrift, so wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Gemeindeschreiberei auf der Liste gestrichen; die Kandidatin oder der Kandidat kann die Kandidatur nach der Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen (Art. 53 PRG).
- f) Jede Liste muss von stimmberechtigten Personen, die in der Gemeinde wohnhaft sind, persönlich unterzeichnet werden (Art. 135 Abs. 1 und 136 Abs. 2 GG); die Zahl wird in Artikel 85 Abs. 3 PRG für die Wahlen nach dem Majorzsystem und in Artikel 65 Abs. 2 PRG für die Wahlen nach dem Proporzsystem festgelegt.

g) Jede Liste muss am Kopf eine Bezeichnung enthalten, die sie von den übrigen eingereichten Listen unterscheidet (Art. 51 Abs. 2 und 36 Abs. 1 PRG).

² Die Listen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bis zur Schliessung des Urnengangs auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.

³ Für die Berichtigung der Wahllisten gilt Artikel 37 PRG.

Art. 19 Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 und 5 PRG)

¹ Die Angaben zu den Personen, welche die gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten ersetzen, und die Angaben zur Bereinigung der Wahllisten werden der Gemeindeschreiberei bis spätestens am Montag, 22. August 2016, 12 Uhr mitgeteilt.

² Werden die Wahllisten nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 ergänzt oder bereinigt, so werden sie auf die gültigen und den formellen Anforderungen entsprechenden Kandidaturen beschränkt.

Art. 20 Erstellung der endgültigen Wahllisten (Art. 58 PRG)

¹ Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, erstellt die Gemeindeschreiberei die endgültigen Kandidatenlisten und versieht sie mit einer Nummer. Diese Listen sind die amtlichen Listen.

² Die Veröffentlichung von nichtamtlichen Listen ist verboten.

Art. 21 Druck und Verteilung der Wahllisten (Art. 38 Abs. 3 und 40 Abs. 2 und 3 PRG)

¹ In Anwendung von Artikel 38 Abs. 3 PRG entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde:

- a) für den Druck der Wahllisten sorgt;
- b) die Druckkosten vollständig oder teilweise übernimmt.

² Für die Verteilung auf Kosten der Gemeinde müssen die von den Parteien oder Wählergruppen gedruckten Wahllisten spätestens am Montag, 29. August 2016, 12 Uhr und bei einem zweiten Wahlgang spätestens am Dienstag, 4. Oktober 2016, 12 Uhr eingereicht werden.

b) Majorzwahl

Art. 22 Stimmabgabe (Art. 86 PRG)

- ¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.
- ² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen.
- ³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf eigenhändig Namen streichen oder Namen anderer Personen eintragen.
- ⁴ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

Art. 23 Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang (Art. 95 PRG)

- ¹ Im ersten Wahlgang findet keine stille Wahl statt.
- ² Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird eine Wahl gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen durchgeführt. Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

Art. 24 Teilnahme am zweiten Wahlgang (Art. 90 PRG)

- ¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt (Art. 1 Abs. 2 dieses Beschlusses).
- ² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird.

Art. 25 Rückzug von Kandidaturen und Ersatz (Art. 91 PRG)

- ¹ Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies der Gemeindeschreiberei spätestens bis Mittwoch, 28. September 2016, 12 Uhr mitteilen.

² Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis spätestens am Freitag, 30. September 2016, 12 Uhr einen Ersatz vorschlagen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden.

³ Die Mitteilungen zur Bereinigung der Ersatzkandidaturen müssen bis spätestens am Freitag, 30. September 2016, 18 Uhr erfolgen. Andernfalls wird die als Ersatz vorgeschlagene Person gestrichen.

Art. 26 Beschränkte Kandidatenzahl im zweiten Wahlgang
(Art. 96 PRG)

¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.

² Verbleiben noch freie Sitze, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Artikeln 98–101 PRG über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

c) Proporzwahl

Art. 27 Stimmabgabe (Art. 68 PRG)

¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.

² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen und kann eine Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer einer Liste eintragen.

³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf Namen streichen oder die Liste mit Namen aus anderen Listen panaschieren und die vorgedruckte Ordnungsnummer oder Listenbezeichnung streichen und durch eine andere ersetzen.

⁴ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

⁵ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 28 Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang (Art. 67 PRG)

¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der freien Sitze, so erfolgt keine stille Wahl, sondern eine Wahl nach den Bestimmungen der Wahl ohne Einreichung von Listen (Art. 98 ff. PRG).

² Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

Art. 29 Teilnahme am zweiten Wahlgang (Art. 100 PRG)

¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt (Art. 1 Abs. 2 dieses Beschlusses).

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Auf Antrag der Gemeindeschreiberei müssen sie ihre Teilnahme am zweiten Wahlgang bis spätestens am Freitag, 30. September 2016, 12 Uhr bestätigen.

³ Ziehen sich die Personen, die zum zweiten Wahlgang zugelassen sind, zurück, so können die Personen, die weniger Stimmen erzielt haben, nach Massgabe der erreichten Stimmenzahl an ihre Stelle treten.

⁴ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.

⁵ Verbleiben noch freie Sitze, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Artikeln 98–101 PRG über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Beschwerden

¹ Die Beschwerden gegen diese Wahlen müssen innerhalb von 10 Tagen nach dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse an das Verwaltungsgericht gerichtet werden (Art. 150 Abs. 1 und 152 Abs. 2 PRG).

² Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorbereitungs-handlungen für die Wahlen sind innert 5 Tagen ab Kenntnis des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens innert 10 Tagen seit dem Anschlag der Ergebnisse vor den Oberamtmann zu bringen (Art. 150 Abs. 2 und 3 und 152 Abs. 3 PRG).

Art. 31 Verfolgung und Beurteilung

Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen im Bereich der politischen Rechte werden in den Artikeln 157–160 PRG geregelt.

Art. 32 Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in den betreffenden Gemeinden angeschlagen.

Die Präsidentin:

M. GARNIER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL

ANHANG – Fristen

Tätigkeiten	Erster Wahlgang	Zweiter Wahlgang
a) Gesuch um Wahl nach dem Proporzsystem (Art. 62 Abs. 1 PRG).	Freitag, 12. August 2016, 12 Uhr	---
b) Einreichen der Wahllisten bei der Gemeindeschreiberei (Art. 84 Abs. 1 PRG)	Freitag, 12. August 2016, 12 Uhr	---
c) Ersatz der gestrichenen Personen, Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 PRG)	Montag, 22. August 2016, 12 Uhr	---
d) Rückzug von Kandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 1 PRG)	---	Mittwoch, 28. September 2016, 12 Uhr
e) Ersatz nach Rückzug von Kandidaturen, schriftliche Erklärung über die Annahme der Kandidatur durch die neuen Kandidatinnen und Kandidaten (Art. 91 Abs. 2 PRG)	---	Freitag, 30. September 2016, 12 Uhr
f) Streichung, Ergänzung, Bereinigung (Art.91 Abs. 3 PRG)	---	Freitag, 30. September 2016, 18 Uhr
g) Abgabe des Wahlmaterials (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG)	Donnerstag, 15. September 2016	Dienstag, 11. Oktober 2016
h) Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 Abs. 2 PRG)	Dienstag, 20. September 2016, 12 Uhr	Dienstag, 11. Oktober 2016, 12 Uhr
i) Urnengang	Sonntag, 25. September 2016	Sonntag, 16. Oktober 2016
j) Öffentlicher Anschlag der Ergebnisse (Art. 26, 28 und 152 PRG)	Unmittelbar nachdem dem Oberamtmann ein Exemplar des Protokolls zugestellt wurde	Unmittelbar nachdem dem Oberamtmann ein Exemplar des Protokolls zugestellt wurde
k) Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 60 Abs. 4 PRG und Art. 23 PRR)	Spätestens 30 Tage nach der Vereidigung	Spätestens 30 Tage nach der Vereidigung